



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.583/3
vom 20. Oktober 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Billigung des Anhangs zum
Zusammenarbeitsabkommen vom 19. März 2020 zwischen dem
Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen
Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die
Kompetenzen der Gemeinschaften und des Föderalstaates in
Sachen Tax-Shelter-Regelung für die Audiovisuellen Werke und
Bühnenwerke und über den Informationsaustausch‘

Am 2. Oktober 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Regierung der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Anhangs zum Zusammenarbeitsabkommen vom 19. März 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Kompetenzen der Gemeinschaften und des Föderalstaates in Sachen Tax-Shelter-Regelung für die Audiovisuellen Werke und Bühnenwerke und über den Informationsaustausch‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 17. Oktober 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Yves DEPOORTER, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Lise VANDENHENDE, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. Oktober 2023 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, einen „Anhang“ zu dem Zusammenarbeitsabkommen vom 19. März 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Kompetenzen der Gemeinschaften und des Föderalstaates in Sachen Tax-Shelter-Regelung für audiovisuelle Werke und Bühnenwerke und über den Informationsaustausch‘ zu billigen.

Der Anhang zielt darauf ab, anlässlich der Einführung einer in Artikel 194ter/3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 92) enthaltenen Tax-Shelter-Regelung für Videospiele zusätzlich zu der bestehenden Regelung für audiovisuelle Werke und Bühnenwerke den Titel und eine Reihe von Bestimmungen des o.a. Zusammenarbeitsabkommens abzuändern.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Die Zustimmungstexte² zu dem Zusammenarbeitsabkommen vom 19. März 2020 wurden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht; das Zusammenarbeitsabkommen selber wurde jedoch weder als Anhang zu einem oder mehreren Zustimmungstexten noch getrennt veröffentlicht. Dadurch ist das Zusammenarbeitsabkommen nicht bekannt und kann es somit nicht Privatpersonen entgegengehalten werden. Ehe die jetzt entworfenen Abänderungen des

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 28. Mai 2020 ‚portant assentiment à l'accord de coopération du 19 mars 2020 entre l'Etat fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française et la Communauté germanophone relatif aux compétences des communautés et de l'Etat fédéral en matière du régime Tax Shelter pour les œuvres audiovisuelles et les œuvres scéniques et à l'échange d'informations‘, Gesetz vom 22. Juni 2020 ‚houdende instemming met het samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap en de Duitstalige Gemeenschap met betrekking tot de bevoegdheden van de gemeenschappen en de Federale Staat inzake het Tax Shelter stelsel voor audiovisuele werken en podiumwerken en tot informatie uitwisseling, gedaan te Brussel op 19 maart 2020‘, Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 10. Juli 2020 ‚betreffende instemming met het samenwerkingsakkoord van 19 maart 2020 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap en de Duitstalige Gemeenschap met betrekking tot de bevoegdheden van de gemeenschappen en van de federale staat inzake het taxshelterstelsel voor audiovisuele werken en podiumwerken en tot informatie uitwisseling‘ und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Oktober 2020 ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 19. März 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Kompetenzen der Gemeinschaften und des Föderalstaates in Sachen Tax-Shelter-Regelung für audiovisuelle Werke und Bühnenwerke und über den Informationsaustausch‘.

Zusammenarbeitsabkommens vom 19. März 2020 wirksam werden können, muss dieses Zusammenarbeitsabkommen also noch veröffentlicht werden ³.

4. Aus gesetzgebungstechnischer Sicht ist es nicht üblich, Abänderungen eines Zusammenarbeitsabkommens als „Anhang“ zu diesem Zusammenarbeitsabkommen zu formulieren. Ein Anhang kann eventuell benutzt werden, um zusätzliche Bestimmungen zu einem Zusammenarbeitsabkommen aufzunehmen; diese Arbeitsweise ist jedoch für formelle Abänderungen eines Zusammenarbeitsabkommens nicht angemessen. Solche Abänderungen sind in ein Zusammenarbeitsabkommen zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 19. März 2020 aufzunehmen.

Dieses abändernde Zusammenarbeitsabkommen muss außerdem auch mit einem Datum versehen werden, was für den heutigen Anhang nicht der Fall ist.

In dem Titel sollte man deshalb „Zusammenarbeitsabkommen vom [Datum] zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 19. März 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Kompetenzen der Gemeinschaften und des Föderalstaates in Sachen Tax-Shelter-Regelung für Audiovisuelle Werke und Bühnenwerke und über den Informationsaustausch“ schreiben.

In Artikel 9 schreibe man „Dieses Zusammenarbeitsabkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der letzte Zustimmungsakt zu diesem Abkommen in Kraft getreten ist.“

Selbstverständlich müssen der Titel und der einzige Artikel des Vorentwurfs eines Zustimmungstextes dementsprechend angepasst werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Yves DEPOORTER

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

³ Dabei wäre es besser, in einer Fußnote auf die in der vorigen Fußnote erwähnten Zustimmungstexte hinzuweisen.